

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

per e-mail: team.z@bmj.gv.at

Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 0590900DW | F 0590900-243
E Rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMJ-Z37.011/0003-I 9/2012	Rp 26456/03/12/VO/Sa	4026	30.07.2012
6. Juni 2012	Mag. Victoria Oeser		

Entwurf für ein revidiertes Straßburger Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI), Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfs für ein revidiertes Straßburger Übereinkommen.

Erst zu einem späteren Zeitpunkt soll die Entscheidung erfolgen, ob eine Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens durch Österreich in Aussicht genommen werden soll. Bei dieser Gelegenheit halten wir jedoch fest, dass unsere bisherige Position zu einem Übereinkommensbeitritt Österreichs immer kritisch war. Ein Abgehen von dieser Position wäre nur bei entsprechender kammerinterner Meinungsbildung möglich.

Zum übermittelten Text haben wir jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen folgende Anmerkungen:

Artikel 1 - Zur Beschränkung der Haftung berechnete Personen, Begriffsbestimmungen

Um zur Vermeidung von Lücken und im Interesse der Rechtssicherheit einen möglichst umfassenden Anwendungsbereich des CLNI-Übereinkommens zu garantieren, sollte unserer Ansicht nach Artikel 1 Abs. 2 unter b) und e) folgendermassen ergänzt werden:

„(2) Der Ausdruck

..

b) „Schiff“ bezeichnet ein zum Erwerb durch Schifffahrt verwendetes Binnenschiff und umfasst auch zum Erwerb durch Schifffahrt verwendete Tragflächenboote, Fähren und Kleinfahrzeuge, nicht jedoch Luftkissenfahrzeuge. **Ein Schiff ist ein Binnenschiff im Sinne dieses Übereinkommens, wenn es zur Schifffahrt auf Binnengewässern oder Seen bestimmt ist oder dazu hauptsächlich verwendet wird.** Den Schiffen stehen gleich Bagger, Krane, Elevatoren und alle sonstigen schwimmenden und beweglichen Anlagen oder Geräte ähnlicher Art;

..
e) „Wasserstraße“ bezeichnet ein schiffbares Binnengewässer, einschließlich eines Sees und Küstengewässer.“

Artikel 17 - Inkrafttreten

Artikel 17 beabsichtigt das Nebeneinander zweier Übereinkommen zur Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt zu vermeiden. Die vorliegende Formulierung birgt jedoch die Gefahr in sich, dass das bestehende Übereinkommen gekündigt wird und außer Kraft tritt, bevor das neue Übereinkommen in Kraft getreten ist. Aus diesem Grund schlagen wir die folgende Ergänzung in Absatz 2 vor:

„(2) Ein Staat, der dieses Übereinkommen ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitrifft und der Vertragspartei des CLNI ist, muss das CLNI *mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Absatz 1* kündigen.“

Artikel 21 - Konferenz zur Erhöhung der Beträge

Der bisherige Artikel 20, der die Änderung der Höchstbeträge regelte, wurde nach dem Vorbild des Montrealer Übereinkommens (zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr) mit dem Ziel einer vereinfachten Revision überarbeitet. Damit ist nun eine Inflationsanpassung gewährleistet und ein zusätzlicher Artikel 21 erübrigt sich. Wir sprechen uns daher für die Streichung von Artikel 21 aus.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme!

Freundliche Grüße



Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz
Abteilungsleiterin-Stv.